

RS OGH 2011/2/8 40R76/11i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.2011

Norm

MRG §6 Abs1

WEG §4 Abs3

Rechtssatz

In Erfüllung seiner mietrechtlichen Erhaltungspflicht an allgemeinen Teilen der Liegenschaft kann sie der Wohnungseigentümer mit den ihm wohnungseigentumsrechtlich zu Gebote stehenden Mitteln durchaus veranlassen. Passivlegitimation des vermietenden Wohnungseigentümers und bei Mietverhältnissen aus der Zeit vor Begründung von Wohnungseigentum auch der Eigentümergemeinschaft.

Entscheidungstexte

- 40 R 76/11i
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 08.02.2011 40 R 76/11i

Schlagworte

Erhaltungspflicht an allgemeinen Teilen des Hauses; Durchsetzung der Behebung von ernsten Schäden, Instandhaltungspflicht des Wohnungseigentümers als Vermieter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2011:RWZ0000163

Im RIS seit

27.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at